



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 53168 Bonn

An die
deutschen Kontrollstellen
nachrichtlich an die Überwachungsbehörden

**Meldungen und Fristen für OFIS Standardmitteilungen über
Unregelmäßigkeiten und Verstöße in ökologisch gekennzeichneten
Produkten**

AZ-522-06.03-40.150.06

Bonn, 28.04.2020

Seite 1 von 3

Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Postanschrift:
53168 Bonn

USt.-ID.-Nr.: DE 114 110 249

Bearbeitet von:
Ali Öksüz
Referat 522

Tel. +49 (0)228 6845-3015
Fax +49 (0)30 1810 6845-3344
ali.oeksuez@ble.de
info@ble.de-mail.de

www.ble.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der COP Sitzung im März diesen Jahres in Brüssel, wurde Kritik geübt an den OFIS Meldungen, die durch die Mitgliedstaaten eingestellt werden.

Die BLE ist für die Eintragungen der OFIS Meldungen zuständig und somit möchten wir die Kritik zum Anlass nehmen Ihnen zu den verschiedenen Punkten der Meldung noch einmal unsere Vorgaben mitzuteilen.

Wie gehabt ist bei einem bestehenden Verdacht oder einer bereits festgestellten Unregelmäßigkeit eine Mitteilung an die zuständige Länderbehörde und parallel an die BLE zu schicken.

Hierzu soll stets das BLE Formular „Standardmitteilung“ vom 17.09.2019 verwendet werden.

Unsere Servicezeiten:

Montags bis donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Freitags von 9:00 bis 14:00 Uhr

Für den Fall, dass Sie uns gegenüber eine Erklärung elektronisch übermitteln möchten, die formgebunden ist (z. B. in einem Gesetz angeordnete Schriftform), weisen wir auf Folgendes hin: Die Übermittlung mittels einer mit qualifizierter elektronischer Signatur versehenen E-Mail ist ausschließlich an info@ble.de möglich. Andere E-Mail-Adressen stehen hierfür nicht zur Verfügung. Eine Einreichung mittels De-Mail ist an die im Briefkopf genannte Adresse möglich.



Seite 2 von 3

Fristen:

Bitte beachten Sie, dass eine zeitnahe Mitteilung zu erfolgen hat. Die kontrollierten Betriebe müssen darüber informiert sein, dass Feststellungen im Zusammenhang mit positiven Pestizidrückständen nicht erst zum jährlichen Kontrolltermin vorgelegt werden können sondern zeitnah bewertet werden müssen.

Im Rahmen von OFIS Meldungen gegen Deutschland über Rückstandsfeststellungen von Erzeugnissen, die durch Deutschland gehandelt oder auch in Deutschland produziert wurden, wird immer wieder festgestellt, dass dem deutschen Unternehmen eine Probenahme mit positivem Rückstandsbefund vorlag, und die Ware dennoch ohne Einbindung der zuständigen Kontrollstelle weitergehandelt wurde.

Alle dem Kontrollverfahren unterstellten Unternehmen müssen über die Pflicht zur Recherche und Einbindung der Kontrollstelle bei der Feststellung eines Rückstandfundes informiert werden.

Generell gilt:

Für die unverzügliche Meldung über OFIS ist laut Definition der EU-Kommission eine Frist von 15 Tagen einzuhalten. Ausschlaggebend ist in Fällen von Rückständen nicht erlaubter Stoffe das Datum des aktuellsten Analyseberichts.

Für eine Meldung von Unregelmäßigkeiten und Verstößen im OFIS werden, wenn möglich, alle Dokumente bzw. Nachweise zur Rückverfolgbarkeit der betroffenen Ware bis zum Erzeuger im EU-Ausland bzw. Drittland benötigt. Zudem ist es notwendig, dass der Bezug zwischen dem Probennahmeprotokoll, dem Analysebericht und dem beprobten Produkt bzw. Charge, Lot oder einer anderen Bezugsangabe hergestellt wird. Sind mehrere Unternehmen entlang der



Seite 3 von 3

Lieferkette involviert, so muss eine stufenübergreifende Nachvollziehbarkeit dargestellt werden.

Die in den Analyseberichten angegebene Lotnummern müssen sich in den Lieferdokumenten wiederfinden, sodass der Bezug zur analysierten Probe eindeutig feststellbar ist.

Die der OFIS Meldung als Dateien beigefügten Dokumente bzw. Nachweise sollen eindeutig und mit Datumsangabe benannt sein, sodass aus dem Dateinamen des Dokuments klar hervorgeht, um was für ein Dokument es sich handelt (z.B. Laborbericht, Lieferschein, Probenahmeprotokoll) und an welchem Datum das Dokument erstellt wurde.

Die Kooperation der Kontrollstellen bei der Erstellung einer vollständigen Standardmitteilung an die BLE wird vorausgesetzt.

Statusmitteilung der beprobten Ware:

Der Status der beprobten Partie bzw. der Vermerk ob die Partie gesperrt oder bereits verkauft wurde, sollte in der Standardmitteilung übermittelt werden.

Bitte informieren Sie Ihre Kunden bezüglich der Anforderungen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Stahr-Sedaghat